

BVGer E-5017/2016 vom 9. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5017_2016

FR: TAF E-5017/2016 du 9 février 2018

IT: TAF E-5017/2016 del 9 febbraio 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Im Urteil E-7306/2013 vom 12. Januar 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers rechtskräftig beurteilt. Folglich beschränkt sich der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auf allfällige (objektive oder subjektive) Nachfluchtgründe, auch wenn der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vortrug, an den Vorbringen zu seinen Vorfluchtgründen festzuhalten. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die von ihm geltend gemachten Nachfluchtgründe (Militärdienstaufgebot und im Urteil E-7306/2013 vom 12. Januar 2016 noch nicht beurteilte exilpolitische Aktivitäten) etwas an der Unglaubhaftigkeit seiner Vorfluchtgründe ändern könnten.

E. 4

Personen, die aufgrund von objektiven Nachfluchtgründen, das heisst wegen äusserer, nach der Ausreise eingetretener Umstände, auf die sie keinen Einfluss nehmen konnten, bei einer Rückkehr ins Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten müssten, haben Anspruch auf Asyl. Wer demgegenüber erst wegen seiner Ausreise oder seinem Verhalten danach ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt ist respektive begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, ist nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Das Vorliegen sowohl subjektiver als auch objektiver Nachfluchtgründe muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zunächst ist der Frage nachzugehen, ob das Vorbringen des Beschwerdeführers, in den syrischen Militärdienst einberufen worden zu sein, glaubhaft ist. Der Beschwerdeführer legte zur Untermauerung des geltend gemachten Aufgebots den Marschbefehl vom (...) März 2015, abgestempelt vom Rekrutierungszentrum beziehungsweise von der Aushebungssektion C._____, ins Recht. Zwar trifft es - wie auf Beschwerdeebene mit Verweis auf das Urteil E-7306/2013 moniert - zu, dass die Argumente des SEM, derartige Dokumente könnten in Syrien leicht käuflich erworben werden und seien überdies auch einfach fälschbar, mit Blick auf die Glaubhaftigkeitsprüfung für sich alleine genommen zu kurz greifen. Dennoch handelt es sich dabei im syrischen Kontext um nicht von der Hand zu weisende Tatsachen. Da die Echtheit des eingereichten Dokuments angesichts dessen aus sich heraus schwierig zu beurteilen ist, ist zu prüfen, ob die Umstände des behaupteten Aufgebots glaubhaft sind. Anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 8. Juni 2016 machte der Beschwerdeführer geltend, Ende Juni respektive Anfang Juli 2015 habe eine Person die ihn betreffende Reservistenkarte seiner damals in C._____ lebenden Familie an deren Wohnadresse ausgehändigt (vgl. A58/15, F8 ff.). Den Marschbefehl habe sein Vater kurze Zeit darauf beim Rekrutierungsamt, dass sich nur drei, vier Strassen von ihrem Wohnort entfernt und mithin ebenfalls in C._____ befinde, persönlich abgeholt (vgl. A58/15, F19 sowie ferner A59, Beilage 7). Diese Beschreibung der Ereignisse ist vor dem Hintergrund der nachfolgenden Ausführungen unplausibel und damit unglaubhaft. Im Jahr 2015, als die erwähnten Dokumente der Familie des Beschwerdeführers in C._____ vorbeigebracht respektive von diesen beim Rekrutierungsamt in C._____ abgeholt worden sein sollen, stand die dortige Region der Provinz al-Hasaka schon seit längerer Zeit nicht mehr unter Kontrolle der syrischen Sicherheitskräfte. Vielmehr wurde sie - wie auch heute noch - von den kurdischen Kräften kontrolliert. Dem Gericht liegen zur Rekrutierungs- und Mobilisierungspraxis in der Provinz al-Hasaka verschiedene Quellen vor, nach welchen die syrische Regierung in den kurdisch-kontrollierten Gebieten keine Wehrpflichtigen mehr in den Militärdienst einberufe. Es gebe - wie auf Beschwerdeebene geltend gemacht - zwar tatsächlich verschiedene Hinweise auf eine gewisse Zusammenarbeit der syrischen Regierung und der kurdischen Behörden Nordsyriens. Diese Zusammenarbeit betreffe aber nie den Bereich der Rekrutierung von Männern für die syrische Armee (vgl. Fabrice Balanche / Staatssekretariat für Migration [SEM], Note Syrie: La situation dans la province

d'al-Hassake - Entretien avec le Dr Fabrice Balanche [Hoover Institution, Washington D.C.], 13. September 2017). Das Carnegie Middle East Center, das die Lage in Syrien beobachtet, und Militärberater der Commission of Inquiry erklärten, dass die Regierung im Zusammenhang mit der Übernahme der Kontrolle durch die YPG Mitte 2012 prinzipiell aufgehört habe, Personen zum Militärdienst einzuberufen (vgl. Lifos [Migrationsverket], Förhållanden i syriska områden under PYD-kontroll, 20. Mai 2015). Der Danish Immigration Service (DIS) zeichnet hierzu folgendes Lagebild: "The Syrian government has made some attempts in the Kurdish areas in recent years to recruit Kurds, but it has failed in doing so as it faced severe resistance from the Kurdish forces present in the area." Es wird in diesem Zusammenhang ein Vorfall von Oktober/November 2014 erwähnt, als die syrischen Militärbehörden in Qamishli 40 Kurden inhaftiert hätten beim Versuch, sie zu rekrutieren; dies habe die sofortige Reaktion der kurdischen Sicherheitskräfte (Assayish) nach sich gezogen, die ihrerseits im Gegenzug mehrere syrische Offiziere gekidnappt hätten. Der Vorfall habe in der gegenseitigen Freilassung der gefangenen genommenen Männer geendet, was auch das Ende der Rekrutierungsbemühungen seitens der syrischen Regierung im betroffenen Gebiet bedeutet habe (vgl. DIS, Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, 26. Februar 2015). Im aufdatierten Bericht, den der DIS in Zusammenarbeit mit dem Danish Refugee Council (DRC) im September 2015 publizierte, heisst es: "All the sources agreed that the Syrian authorities do not recruit people to the Syrian army in the area controlled by the Kurdish Self-administration." Weiter schreiben DIS und DRC: "The government only recruits people in the areas under its control." (DIS / DRC, Syria: Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, September 2015). Bestätigt wird das vorstehende Bild durch die Ausführungen des Politgeografen Dr. Fabrice Balanche: "(...) Par conséquent, l'armée syrienne ne peut plus recruter à al-Malikiyya/Derik, Tall Gamal ou d'autres endroits qu'elle ne contrôle plus. Pour une personne qui reste exclusivement dans la zone kurde, le risque d'y être enrôlé par l'armée syrienne est nul." (vgl. Balanche / SEM, a.a.O., 13. September 2017). Selbst wenn angesichts der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht auszuschliessen ist, dass er vor seiner Ausreise aus Syrien Militärdienst geleistet hat, kann ihm angesichts der zuvor dargelegten Tatsachen nicht geglaubt werden, dass er Anfang 2015 von der syrischen Armee als Reservist einberufen wurde.

E. 5.2

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr nach Syrien mit Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu rechnen hätte und mithin subjektive Nachfluchtgründe, die zur Gewährung der Flüchtlingseigenschaft führen würden, vorliegen.

E. 5.2.1

Bereits kurz nach seiner Einreise in die Schweiz trug er vor, sich hierzulande politisch zu engagieren, indem er an Demonstrationen gegen die syrische Regierung teilnehme. Er sei schon im Jahr 2006 der Demokratischen Kurdischen Partei Syriens (Partiya Demokrata Kurdistan a Sûriye, PDK-S) beigetreten und sei, hier angekommen, gegen das heimatliche Regime politisch aktiv geblieben. Aufgrund seines regierungskritischen Engagements in der Schweiz sei sein Vater einmal für einen Monat inhaftiert worden und er habe vom syrischen Geheimdienst WhatsApp-Nachrichten erhalten, in denen er bedroht worden sei. Zur Untermauerung dieses Vorbringens reichte er im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens

ein Flugblatt einer Kundgebung gegen die syrische Regierung in [der Schweiz] vom (...) Dezember 2010, sowie Fotografien von diesem Anlass, auf denen auch er zu sehen ist, ein (vgl. A18, Beilage 1, Dokument 1 und Beilage 2, Dokumente 7 und 8). Zudem reichte er ein Flugblatt einer Demonstration gegen die syrische Regierung in [der Schweiz] vom (...) Februar 2011, diverse Fotografien dieser Veranstaltung, auf denen wiederum auch er zu sehen ist, eine CD-Rom mit einem Fernsehbericht von [Fernsehsender] über die erwähnte Demonstration vom (...) Februar 2011, einen Ausdruck des auf YouTube aufgeschalteten Fernsehberichts von [Fernsehsender], auf dem der Beschwerdeführer ebenfalls ersichtlich ist, einen auf dem Internet aufgeschalteten schriftlichen Bericht des [Fernsehsender] Beitrags über die Demonstration vom (...) Februar 2011 sowie einen auf der Seite [URL] aufgeschalteten Bericht dieser Kundgebung einschliesslich Fotografien davon zu den Akten (vgl. A18, Beilage 2, Dokumente 2-6). Zusammen mit seiner Beschwerde vom 30. Dezember 2013 (Verfahren E-7306/2013) legte er ferner Belege für seine Mitgliedschaft bei der PDK Syrien sowie Ausdrücke von diversen Fotografien von ihm mit Politikern der PDK Syrien sowie [von einer Demonstration in der Schweiz], welche auf seiner Facebook-Seite zu finden seien, ins Recht. Mit Eingabe vom 14. Februar 2014 reichte er überdies Ausdrücke seiner Facebook-Seite ein, auf denen Fotografien von ihm anlässlich einer Vorstandssitzung der PDK Syrien zu sehen sind. Seither machte er keine neuen exilpolitischen Aktivitäten geltend.

E. 5.2.2

Im Referenzurteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 setzte sich das Bundesverwaltungsgericht letztmals mit der Frage der flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung von exilpolitisch aktiven syrischen Staatsangehörigen auseinander und erwog dabei folgendes: Grundsätzlich sei unbestritten, dass die Geheimdienste des syrischen Regimes von Bashar al-Assad in verschiedenen europäischen Staaten nachrichtendienstlich tätig seien, und zwar mit dem Ziel, regimekritische Personen zu identifizieren und oppositionelle Gruppierungen zu bespitzeln und zu unterwandern. Syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft würden nach längerem Auslandsaufenthalt bei der Wiedereinreise regelmässig durch syrische Sicherheitskräfte verhört und bei Verdacht auf oppositionelle Exilaktivitäten an einen der Geheimdienste überstellt. Aus diesen Gründen könne das Bundesverwaltungsgericht nicht ausschliessen, dass syrische Geheimdienste von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft erfahren würden, insbesondere wenn sich die betreffende Person im Exilland politisch betätigt habe oder mit - aus der Sicht des syrischen Regimes - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werde. Allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv seien und gezielt die erwähnten Informationen sammelten, vermöge jedoch die Annahme nicht zu rechtfertigen, dass jemand aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten im Falle der Rückkehr nach Syrien in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen werde. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheine, müssten vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zuliessen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen habe und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden sei. Die Rechtsprechung gehe diesbezüglich davon aus, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrierten, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen

wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt hätten, welche die betreffende Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen liessen. Für die Annahme begründeter Furcht sei insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit massgebend; ausschlaggebend sei vielmehr eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecke, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen werde (vgl. a.a.O., E. 6.3, S. 15 ff., m.w.H.). Im erwähnten Referenzurteil wird sodann ausgeführt, das Regime von Bashar al-Assad sei im Verlauf des Bürgerkriegs militärisch und wirtschaftlich unter Druck geraten und habe die Kontrolle über weite Landesteile verloren. Gleichzeitig gehe es aber in dem ihm verbliebenen Einflussgebiet mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen tatsächliche und vermeintliche Regimegegner vor. Dementsprechend erscheine es naheliegend, dass auch aus dem Ausland zurückkehrende Personen verstärkt unter dem Gesichtspunkt möglicher exilpolitischer Tätigkeiten oder Kenntnisse solcher verhört würden und von Verhaftung, Folterung und willkürlicher Tötung betroffen wären, falls sie für Regimegegner gehalten würden. Allerdings sei unklar, ob und in welchem Umfang die syrischen Geheimdienste ihre Tätigkeit in den europäischen Ländern nach Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien weiter betreiben würden beziehungsweise inwieweit sie dazu aktuell überhaupt noch in der Lage seien. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Nachrichtendienste der betroffenen europäischen Länder in den letzten Jahren Massnahmen ergriffen hätten, welche dazu geführt hätten, dass die syrischen Geheimdienste ihre Aktivitäten in diesen Ländern nicht mehr ungehindert ausüben könnten. Angesichts der grossen Anzahl von Personen, welche seit Ausbruch des Bürgerkriegs aus Syrien geflüchtet seien - mehr als vier Millionen -, sei es zudem wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügten, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen. Zudem könne davon ausgegangen werden, dass durch den Überlebenskampf des Regimes die syrischen Geheimdienste ohnehin primär auf die Situation im Heimatland konzentriert seien. Deshalb gehe das Bundesverwaltungsgericht weiterhin davon aus, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liege. Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lasse, rechtfertige sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiere. Dies sei wie dargelegt dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecke, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. a.a.O., E. 6.3.6, S. 18, m.w.H.).

E. 5.2.3

Mit Blick auf die eingereichten Beweismittel ist nicht zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer Mitglied der PDK Syrien ist und bis Anfang des Jahres 2014 an regimekritischen Versammlungen in der Schweiz teilgenommen hat. Aufgrund der Aktenlage bestehen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er wegen seiner Tätigkeit oder Funktion im Exil tatsächlich als ernsthafter und potenziell gefährlicher

Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnte. Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass es ihm nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt seiner Ausreise eine aktuelle, asylrelevante Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft zu machen (vgl. Urteil des BVGer E-7306/2013 vom 12. Januar 2016, E. 5), und auch nicht davon auszugehen ist, dass er wegen Dienstverweigerung gesucht wird (vgl. oben E. 5.1). Folglich kann ausgeschlossen werden, dass er bereits aus anderen Gründen als Regimegegner im Fokus der syrischen Behörden steht. Hinsichtlich seines exilpolitischen Engagements fällt auf, dass die Kundgebungen, denen er beiwohnte, teilweise mehr als sechs Jahre zurückliegen und er seit Februar 2014 an keiner weiteren Versammlung mehr teilgenommen zu haben scheint, ansonsten er das SEM respektive das Bundesverwaltungsgerichts wohl darüber informiert hätte. Sodann hat er sich gemäss den eingereichten Unterlagen in der Schweiz nie in herausragender Weise gegen das syrische Regime engagiert. An dieser Einschätzung ändert auch der nach wie vor auf YouTube aufgeschaltete Fernsehbericht von [Fernsehsender] nichts, ist der Beschwerdeführer darauf doch lediglich während knapp zwei Sekunden ersichtlich, wobei die Bildqualität derart schlecht ist, dass zu bezweifeln ist, dass er ohne jeglichen weiteren Hinweis tatsächlich erkennbar ist. Dass sein Vater wegen der Teilnahme des Beschwerdeführers an der auf [Fernsehsender] ausgestrahlten Kundgebung festgenommen worden sein soll, ist eine blosser Behauptung; diese erscheint angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bezüglich des angeblichen Interesses des syrischen Regimes an seinen exilpolitischen Handlungen bereits einmal unplausible Angaben gemacht hat (vgl. Urteil des BVGer E -7306/2013 vom 12. Januar 2016, E. 5.3), wenig glaubhaft. Auch ist den Akten nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer innerhalb der PDK Syrien eine exponierte Kaderstelle innehat. Er hat demnach wie Tausende syrischer Staatsangehöriger in der Schweiz und anderen europäischen Staaten an verschiedenen Kundgebungen gegen das syrische Regime teilgenommen, wobei er auch fotografiert wurde. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an seiner Person bestehen könnte, da es sich bei ihm nicht um eine für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeit handelt, die mit Blick auf Art und Umfang ihrer exilpolitischen Tätigkeiten als ausserordentlich engagierter und exponierter Regimegegner aufgefallen sein könnte. Vor diesem Hintergrund kommt das Gericht zum Schluss, dass das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger - entgegen den Vorbringen auf Beschwerdeebene - nicht übersteigt. Die Tatsache der Einreichung eines Asylgesuchs alleine vermag angesichts der zuvor erwähnten grossen Anzahl an Personen, die seit Ausbruch des Krieges aus Syrien geflohen sind, die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden ferner kaum mehr zu erwecken.

E. 5.3

Nach dem Gesagten sind im vorliegenden Fall weder objektive noch subjektive Nachfluchtgründe ersichtlich.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Keine Wegweisung wird unter anderem verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung ist (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August

1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 6.2

Bei Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung des SEM am 19. Juli 2016 verfügte der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach im damaligen Zeitpunkt zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). In der Zwischenzeit ist dem Beschwerdeführer mit Datum vom 27. Juni 2017 eine Aufenthaltsbewilligung B im Kanton (...) erteilt worden (vgl. oben Bst. P). Die im Asylverfahren getroffenen Anordnungen des SEM betreffend Wegweisung und Wegweisungsvollzug sind demnach ohne weiteres dahin gefallen und mithin gegenstandslos geworden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurs-kommission [EMARK] 2000 Nr. 30, Erw. 4; EMARK 2001 Nr. 21 E. 11.c sowie z.B. Urteil des BVGer E-6432/2014 vom 4. November 2016, E. 3). Es erübrigen sich demnach weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem am 9. September 2016 geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.